

Statuten pro animal mit Fachgruppe Pelztier

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «pro animal» besteht mit Sitz in Bern ein Tierschutzbund, für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff, gelten, soweit nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen worden ist. Der Tierschutzbund ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Der Zweck von pro animal ist:

- den Tierschutzgedanken zu verbreiten
- den Missbrauch, die Quälerei und die Misshandlung der Tiere im Allgemeinen (Haus- und Nutztierhaltung, Handel, Transport, Schlachten, Jagd) und bei Eingriffen und Versuchen (wissenschaftlicher Tierversuch) zu bekämpfen

- sukzessive eine Einschränkung der Tierversuche zu erreichen und Eingriffe und Versuche an lebenden Tieren, die nicht dem Wohl kranker Menschen und Tieren dienen, zu bekämpfen

- sich einzusetzen für das Überleben der von der Ausrottung bedrohten Tierarten und die Massenvernichtung frei lebender Tiere wie zum Beispiel Robben und andere Pelztier, Känguruhs, Wale und Zugvögel zu bekämpfen

- schutzbedürftigen und notleidenden Tieren praktische Hilfeleistung zukommen zu lassen

Art. 3 Das Ziel soll erreicht werden durch:

- Aufklärung der Bevölkerung mittels Presse, Radio und Fernsehen

- Veranstaltung von Vorträgen, Filmvorführungen und Ausstellungen

- Herstellung und Verbreitung von Werbematerial (Schriften, Prospekte, Plakate usw.)

- Einwirkung auf die Gesetzgebung im Sinne einer Verbesserung der bestehenden Gesetze zum Schutze der Tiere

- Abklärung eingehender Anzeigen wegen Tierquälerei und Misshandlungen von Tieren und Weiterleiten strafbarer Tatbestände an die zuständige Behörde

- Förderung der Entwicklung und Erprobung von Alternativmethoden zum wissenschaftlichen Tierversuch

- Bau, Betrieb und Unterhalt von Tierheimen
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder verwandter Zielsetzung

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder von pro animal können werden: Einzelpersonen, juristische Personen und öffentliche

Körperschaften, die beiden letzteren als Kollektivmitglieder.

Art. 5 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Grundangabe abzulehnen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 7 Mitglieder, die den Statuten oder den Zwecken von pro animal zuwiderhandeln, seinen Bestand gefährden oder zu sonstigen berechtigten Klagen Anlass geben, müssen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe geschehen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, schriftlich innert Monatsfrist seit Eröffnung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 8 Personen, die sich um die Tierschutzsache in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Leistung eines Beitrages befreit.

Art. 9 Der ordentliche Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

Art. 10 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren. Kollektivmitglieder sind berechtigt, sich durch eine Zweierdelegation vertreten zu lassen.

IV. Organisation

Art. 11 Die Organe von pro animal sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachgruppen
- die Kontrollstelle

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist das oberste Organ von pro animal.

Zur Mitgliederversammlung werden mindestens 10 Tage vorher sämtliche Mitglieder einberufen, durch Einladung oder durch das Organ von pro animal.

Die Einladung enthält die Liste der Verhandlungsgegenstände. Über Anträge, die nicht gehörig angekündigt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 13 Anträge, die an einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung müssen die Anträge des Vorstandes und diejenigen der Mitglieder allen Mitgliedern als Traktanden bekannt gegeben werden. Über ordnungsgemäss eingereichte Anträge muss abgestimmt werden.

Art. 14 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen namentlich die folgenden Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung (inkl. Fachgruppen)

c) Genehmigung des Budgets (inkl. Fachgruppen)

d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr

e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

f) Bestätigung der durch den Vorstand gewählten Mitglieder der Fachgruppen

g) Wahl eines hauptamtlichen Funktionärs, sofern erforderlich, und Beschlussfassung über dessen Anstellungsbedingungen

h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

i) Festsetzung des Beitrages an die Fachgruppen

j) Beschlussfassung über Statutenrevision

k) Auflösung von pro animal. Dazu ist ein Zweidrittelmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

l) Antragstellung auf Auflösung oder Zweckänderung von pro animal zuhanden der Urabstimmung

m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 15 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 16 Der Vorstand ordnet die Kontrolle der Stimmberechtigung. Der Präsident ernennt die Stimmzähler.

Art. 17 Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und nicht mit Dreiviertelmehr abgelehnt wird.

Art. 18 Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 19 Für die Gültigkeit der Beschlüsse der Versammlung ist mit Ausnahme von Art. 14 j und k das absolute Mehr der Stimmen der Versammlungsteilnehmer erforderlich.

b) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 20 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder durch schriftliche und begründete Eingabe es verlangen.

Die Einberufung geschieht in diesen Fällen durch Einladung, und die Versammlung hat innert 30 Tagen nach Eingang der Eingabe stattzufinden.

Dieser Versammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

c) Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Zur Wahl können Personen vorgeschlagen werden, die sich in vorangegangener Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Übernahme einer Aufgabe als geeignet ausgewiesen haben.

Innert 14 Tagen nach seiner Wahl tritt der Vorstand zusammen und ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier und die anderen Funktionäre.

Art. 22 Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäfte erfordern, und leitet die Sitzungen. Er stimmt mit, und bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 23 Auf schriftliches Begehren von 3 Mitgliedern des Vorstandes muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

Art. 24 Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt pro animal nach aussen und besorgt die allgemeine Verwaltung, kann aber auch einzelne Teilgebiete an Fachgruppen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung abtreten. Sofern erforderlich, bezeichnet er in einem Arbeitsvertrag die Aufgaben des hauptamtlichen Funktionärs und setzt dessen Honorare fest.

Die Erledigung bestimmter Geschäfte kann er einem Arbeitsausschuss oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Für besonders umfangreiche Arbeiten kann er einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung ausrichten.

Art. 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift für pro animal führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Teilgebiete die Unterschriftenberechtigung auch Mitgliedern von den Fachgruppen zugestehen.

Art. 26 Wenn Vorstandsmitglieder während einer Amtsdauer ausscheiden, können sie durch den Vorstand aus den Mitgliedern ersetzt werden, mit nachfolgender Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 27 Soll der Vorstand beschlussfähig sein, so muss die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sein.

Art. 28 Alle Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in Protokollen schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innert 14 Tagen nach der Sitzung jedem Vorstandsmitglied zuzustellen.

d) Fachgruppen

Art. 29 Für die eingehende Bearbeitung von Teilgebieten und für die Durchführung von Aktionen kann der Vorstand Ausschüsse als Fachgruppen mit eigener Rechnungsführung bilden, in die auch Mitglieder gewählt werden können, die dem Vorstand nicht angehören. Die vom Vorstand für die Fachgruppen gewonnenen Mitarbeiter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Aufgaben und Organisation der einzelnen Fachgruppen legt der Vorstand in besonderen Reglementen fest, die die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr anzunehmen hat.

e) Die Kontrollstelle

Art. 30 Zur Prüfung der Jahresrechnung (auch der Fachgruppen) wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese können durch eine anerkannte Treuhänderstelle ersetzt werden.

Art. 31 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen und vollständigen Bericht.

V. Mittel

Art. 32 Die finanziellen Mittel von pro animal bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Legaten, Schenkungen, Zuwendungen usw.
- c) den Erträgen aus freiwilligen Sammlungen

Art. 33 Für die Verbindlichkeit von pro animal haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, wie auch jedes Anspruchsrecht des einzelnen Mitgliedes auf das Vermögen von pro animal.

Art. 34 Als Grundsatz wird festgelegt, dass sowohl über die Einkünfte als auch über das Vermögen von pro animal in keiner andern Weise verfügt werden darf als zur Bestreitung von Auslagen, die mit dem Zweck von pro animal unmittelbar zusammenhängen.

VI. Revision der Statuten

Art. 35 Die Statuten können von der Mitgliederversammlung nur dann revidiert werden, wenn zuvor die beantragten Änderungen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs durch Zirkular oder offizielles Organ veröffentlicht worden sind.

Art. 36 Für die Annahme von Statutenänderungen ist mindestens ein Zweidrittelmehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. Das Tierheim

Art. 37 Der/die Heimleiter/in wird vom Vorstand gewählt. Ihr/ihm obliegt der praktische Tierschutz, insbesondere die Aufnahme heimatloser Katzen und deren Unterbringung und Neuplatzierung an gute Plätze sowie Kontrolle der neuen Plätze. Die Kontrolle der neuen Plätze kann auch durch vom Vorstand ausgewählte Mitglieder – in Zusammenarbeit mit der Heimleitung – ausgeführt werden.

Der/die Heimleiter/in führt schriftlich Bericht über ihre/seine Tätigkeiten und erhält eine angemessene Entschädigung der Auslagen und eine besondere für ausserordentliche Leistungen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

VIII. Auflösung

Art. 38 Der Antrag der Mitgliederversammlung auf Auflösung oder Zweckänderung von pro animal ist vom Vorstand auf schriftlichem Wege den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten und gilt als angenommen, wenn sich neun Zehntel aller Mitglieder für den Antrag entscheiden.

Art. 39 Wird pro animal nach Erfüllung des Art. 38 aufgelöst, sind nachstehende Bestimmungen zu erfüllen: Eine Dreierkommission, bestehend aus zwei Herren Oberrichter vom Bernischen Obergericht und einem noch vorhandenen Mitglied des Vorstandes, stellt alle Vermögensbestände, auch die des Inventars. Für Letzteres wird ein Depot besorgt.

Die Kommission hat das Vermögen der Berner Kantonalbank BEKB zur Verwaltung zu übergeben. Entsteht ein neuer Verein mit gleichen Zielen wie der aufgelöste, so hat die erwähnte Dreierkommission die Richtigkeit der Neugründung zu überprüfen und wenn als richtig befunden, die Berner Kantonalbank BEKB zu verständigen. Letztere stellt in diesem Fall das Vermögen dem neugegründeten Verein zur Verfügung.

IX. Schlussbestimmung

Art. 40 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 3. Juli 1975 und sind mit ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2001 in Kraft getreten.

Der Präsident: Anton Pfammatter
Der Kassier: Thomas Ernst